



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF
Zl. 77 GE/93
Datum: 21. NOV. 1989
Verteilt: 24. Nov. 1989

Auskünfte:
Dr. Schneider
Tel. (05574) 511
Durchwahl:
2064

Dr. Rajek

Aktenzahl: PrsG-4561
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregen , am 14. November 1989

Betreff: Betriebspensionsgesetz;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 7. September 1989, Zl. 30.100/87-V/1/89

Gegen den übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem betriebliche Leistungszusagen gesichert (Betriebspensionsgesetz - BPG), das Arbeitsverfassungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden, werden keine Einwendungen erhoben.

Gleichzeitig wird folgendes angemerkt:

Derzeit gibt es einen Vorentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die beschränkte Pfändung von Forderungen in der Exekutionsordnung getroffen werden (EO-Nov 1990). Ziel dieser Reform ist die Vereinfachung des Rechts der Lohnpfändung u.a. durch Regelung der Lohnpfändung in einem Gesetz. Da in den Erläuterungen zu § 4 BPG u.a. auch auf das Lohnpfändungsgesetz Bezug genommen wird, welches durch die erwähnte EO-Nov 1990 selbst weitestgehend geändert wird, stellt sich die Frage, ob die beiden Gesetzentwürfe aufeinander abgestimmt wurden.

Außerdem wäre zu überlegen, ob nicht in den § 19 BPG zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten, welche für Arbeitnehmer oft mit untragbaren Kosten verbunden sind, eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, die die Risiko-

- 2 -

tragung einer falschen Auskunft - auf die sich der in der Regel nicht rechts-kundige Arbeitnehmer unter Umständen durch Jahre hindurch verläßt - regelt.

Schließlich enthält der vorliegende Entwurf wiederholt - z.B. in den §§ 5, 7 und 14 - den Terminus "Unverfallbarkeit". Indem dem Wort "Verfall" die Vorsilbe "un" vorangestellt wurde und gleichzeitig die beiden Nachsilben "bar" und "keit" angehängt wurden, ist ein "Begriffsmonster" entstanden, das nur noch für Eingeweihte verständlich ist. Jedem Durchschnittsbürger hingegen wird dieser neu geschaffene Terminus rätselhaft bleiben. Der Begriff "Unverfallbarkeit" ist nach unserer Auffassung ein Paradebeispiel für eine schlechte Wortschöpfung und sollte daher entweder durch einen anderen Begriff ersetzt oder zumindest umschrieben werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Z1. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Hinweisen